Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bereich: Jugendamt Aktenzeichen: 510213/23 Datum: 09.05.2023

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	08.06.2023				

Vorlagen-Nr.: 03/369/23

öffentliche Beratung

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Bestätigung der Vorschlagslisten für die Jugendhauptschöffen- und Jugendersatzschöffenwahl

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Die Vorschlagsliste gemäß der Anlage 1 (weiblich) und Anlage 2 (männlich) für die Wahl der Jugendhauptschöffen und Jugendersatzschöffen am Amtsgericht Burg und am Landgericht Stendal für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wird bestätigt.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit gleichem Stimmrecht wie die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Berufsrichter. Sie nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil. Dabei sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichter.

Jugendschöffen wirken somit auf ein allgemein verständliches und durchschaubares Verfahren hin und bringen das Rechtsbewusstsein und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung und das Urteil ein.

Gemäß § 35 JGG ist es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses die Vorschlagsliste für die vom Schöffenwahlausschuss zu wählenden Jugendhaupt- und Jugendersatzschöffen aufzustellen. Die Anzahl der vom Amtsgericht Burg und vom Landgericht Stendal benötigten Jugendhauptschöffen und Jugendersatzschöffen hat der Präsident des Landgerichts festgelegt. In die Vorschlagslisten sind gemäß gesetzlicher Vorgaben mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen. Es ist daher eine Vorschlagsliste mit insgesamt 130 Personen zu erstellen, davon 66 Männer und 64 Frauen.

Für die Bestätigung der Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.

Anlagen:

- 1- Vorschlagsliste weibliche Personen für das Jugendhaupt- bzw. Jugendersatzschöffenamt
- 2- Vorschlagsliste männliche Personen für das Jugendhaupt- bzw. Jugendersatzschöffenamt

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: 🔲 ja 🔲 nein					
Buchungsstelle(n)/Bezeichnung: /					
Planansatz:					
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:					
= überplanmäßig außerplanmäßig					
= Aufwand					
Deckung durch Mehrertrag Mehreinzahlung bei					
Deckung durch Minderaufwand Minderauszahlung bei					

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen: (nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)